



Technische Informationen

Solarpaket I tritt in Kraft

Das Solarpaket I, welches im Mai 2024 in Kraft getreten ist, macht es Bürgern sowie Unternehmen deutlich einfacher und unbürokratischer, Photovoltaik (PV)-Anlagen zu installieren und Solarenergie zu nutzen. Das Gesetzespaket stellt wichtige Weichen, um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen.

1. Vereinheitlichung TAB:

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der über 850 Netzbetreiber müssen sich an die Vorgaben der vom VDE FNN erstellten TAR orientieren. Zusätzliche Vorgaben sind nur erlaubt, wenn sie für die Netzsicherheit notwendig sind. Sie müssen begründet und öffentlich gemacht werden. Diese Pflicht entfällt, wenn der Netzbetreiber den Musterwortlaut des BDEW nutzt. Die Regelung erleichtert insbesondere Handwerksbetrieben die Arbeit in verschiedenen Netzgebieten.

2. Vereinfachter Netzanschluss für PV-Anlagen bis 30 kWp:

Wenn der Netzbetreiber sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Anschlussbegehrens mit einem Zeitplan für das weitere Vorgehen zurückmeldet, können PV-Anlagen bis 30 kWp (bisher 10,8 kWp) angeschlossen werden, auch ohne Genehmigung durch den Netzbetreiber.

Neu ist zudem, dass Anlagen bis 30 kWp an einen bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks angeschlossen werden

können, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb von acht Wochen mitteilt, dass der bestehende Netzanschluss technisch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist. Diese Regelung trifft auch auf Anlagen bis zu 100 kWp zu, sofern die zu installierende Leistung die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt.

3. Vereinfachte Zertifizierungsverfahren bis 270 kW bzw. 500 kWp

PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 135 kWp, mussten bisher gemäß

VDE-AR-N 4105 (Niederspannung) eine Anlagenzertifizierung nach VDE-AR-N 4110 (Mittelspannung) nachweisen, bevor sie in Betrieb gehen konnten. Die erwies sich in der Vergangenheit als komplizierte, langwierige und kostspielige Angelegenheit.

Unabhängig von der Spannungsebene sind nun auch für Anlagen mit einer maximalen installierten Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt bei maximaler Einspeiseleistung von 270 Kilowatt keine Anlagenzertifikate mehr notwendig.

Ausreichend ist ein vereinfachter Nachweis nach VDE-AR-N 4105, der im Wesentlichen über Einheiten- und Komponentenzertifikate der Hersteller erbracht werden kann. Ergänzt wird diese Neuregelung durch die Schaffung eines digitalen Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate sämtlicher Spannungsebenen.

4. Ausnahmen bei der Anlagenzusammenfassung

Grundsätzlich werden bei der Ermittlung der Größe von PV-Anlagen mehrere Anlagen auf einem Grundstück zu einer zusammengefasst, was gegebenenfalls die Leistungsgrenze übersteigt.

Das Solarpaket I sieht nun eine Ausnahme von dieser Regelung für Dachanlagen hinter verschiedenen Netzanschlusspunkten vor. Balkonkraftwerke werden sogar ganz von der Zusammenfassungsregel ausgenommen.

5. Vereinfachte PV-Strom-Nutzung in Mehrfamilienhäusern

Aufgrund der aktuellen Regelung waren bisher die sogenannten „Mieterstrommodelle“ für Besitzer von Mehrfamilienhäusern oft unattraktiv.

Die neu geschaffene Option der „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ führt dazu, dass durch die PV-Anlage erzeugte Strommengen den Mietern zugeteilt werden

und benötigter Reststrom extern bezogen werden kann. Technische Voraussetzung ist, dass die PV-Stromerzeugung sowie der Verbrauch der teilnehmenden Mieter 15-minütlich über Smart Meter beziehungsweise RLM-Messung erfasst wird.

6. Ausweitung und Vereinfachung beim Mieterstrom

Das Mieterstrommodell wird nun auch auf gewerbliche Gebäude und Nebenanlagen wie Garagen ausgeweitet, solange der Stromverbrauch ohne Netzdurchleitung erfolgt. Durch die Vereinfachung in den Regeln zur Anlagenzusammenfassung werden zudem unverhältnismäßige technische Anforderungen vermieden.

7. Erleichterungen bei Steckersolaranlagen

Die auch als „Balkonkraftwerke“ bezeichneten Anlagen sind nun im EEG als eigener Anwendungsfall definiert: Steckersolargeräte dürfen nun pro Haushalt bis zu 800 Watt Einspeiseleistung pro Anschluss-

nehmer erreichen (Gesamtleistung 2 kW). Zudem erhält der Netzbetreiber Daten direkt aus dem Marktstammdatenregister, was die Anmeldung erleichtert.

Nicht digitale Stromzähler dürfen zudem so lange weiterverwendet werden („rückwärtsdrehen“), bis der Netzbetreiber den Zähler gegen einen Zweirichtungszähler austauscht. Hingegen ist die Steckerfrage immer noch nicht endgültig geklärt. Aktuell ist der SchukoStecker normativ nicht zulässig (siehe VDE V 0100-551-1).

8. Einspeisetarife für PV-Anlagen

Die bestehenden Regelungen, nach denen PV-Anlagen nach ihrem Förderende vom Netzbetreiber den Marktwert der PV-Stromerzeugung erhalten, werden bis 2032 verlängert. Außerdem werden für PV-Dachanlagen ab 40 kWp die Einspeisetarife als Reaktion auf die gestiegenen Bau- und Kapitalkosten um jeweils 1,5 ct pro kWh angehoben. ▲

